

# **STATUTEN**

der

## **GAZ Gesellschaft der Ärztinnen und Ärzte am Zürichsee**

Von der Vereinsversammlung vom 18.3.1997 genehmigt,  
revidiert von der Vereinsversammlung vom 23.5.2000, neu erlassen von der  
Vereinsversammlung vom 21.9.2020, revidiert in der Urabstimmung vom 19.5.2021,  
revidiert von der Vereinsversammlung vom 30.03.2023, revidiert von der  
Vereinsversammlung vom 09.04.2024

## **Art. 1: Name und Sitz**

1. Unter dem Namen «Gesellschaft der Ärztinnen und Ärzte am Zürichsee» (GAZ) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am Standort des Sekretariates, der zugleich eine Bezirksgesellschaft bzw. eine territorial definierte Sektion der AGZ AERZTEGESELLSCHAFT DES KANTONS ZUERICH (AGZ) gemäss Art. 26 Ziffer 1 AGZ Statuten ist.

## **Art. 2: Zweck**

1. Der Verein:
  - a. ist zuständig für die operative Planung und Organisation des ambulanten und allgemeinen ärztlichen Notfalldienstes im Auftrag und nach Weisung der AGZ (Art. 26 Ziffer 4 lit. a) AGZ Statuten);
  - b. ist zuständig für die Koordination von regionalen Fortbildungsveranstaltungen (Art. 26 Ziffer 4 lit. b) AGZ Statuten);
  - c. ist zuständig für die Förderung der Meinungsbildung in der Ärzteschaft und der Öffentlichkeit (Art. 26 Ziffer 4 lit. c) AGZ Statuten);
  - d. erfüllt die Aufgaben, welche ihm gemäss Reglement der AGZ für die Organisation des ambulanten ärztlichen Notfalldienstes im Kanton Zürich zugeteilt werden;
  - e. führt gemäss Art. 35 Ziffer 4 AGZ Statuten die Wahlen der Delegierten für die Delegiertenversammlung der AGZ durch;
  - f. schlägt Kandidaten für die Notfalldienstkommission der AGZ gemäss Art. 48bis AGZ Statuten vor;
  - g. dient der Pflege der Kollegialität; und
  - h. unterstützt standespolitische Aktivitäten.

## **Art. 3: Mittel**

1. Die Mittel des Vereins zur Verfolgung des Vereinszweckes bestehen aus:
  - a. den Mitgliederbeiträgen, welche von der Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes festgesetzt werden;
  - b. Erträgen aus den Ersatzabgaben, welche von der AGZ eingezogen und an die Bezirksgesellschaften verteilt werden;
  - c. Erträgen aus dem Vereinsvermögen;
  - d. freiwilligen Zuwendungen; und
  - e. Darlehen.

## **Art. 4: Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können Ärztinnen und Ärzte werden, die Mitglieder der AGZ sind.
2. Ordentliche Mitglieder können in den Bezirken Horgen und Meilen selbständig tätige Ärztinnen und Ärzte sowie in einer Arztpraxis oder ambulanten Institution angestellte Ärztinnen und Ärzte werden.

3. Die nicht in der freien Praxis tätigen Ärztinnen und Ärzte der Bezirke Horgen und Meilen können ausserordentliche Mitglieder des Vereins werden.
4. Mitglieder der AGZ, die als Ärztinnen oder Ärzte nicht praktizieren, können ausserordentliche Mitglieder des Vereins werden, sofern sie Wohnsitz im Bezirk Horgen oder Meilen haben und nicht Mitglied einer anderen Bezirks-gesellschaft sind.
5. Die Aufgabe der Praxistätigkeit bewirkt einen Wechsel von der ordentlichen zur ausserordentlichen Mitgliedschaft.
6. Mit der Aufnahme in die AGZ wird jede Ärztin bzw. jeder Arzt automatisch ordentliches Mitglied gemäss Abs. 2 dieses Artikels, sofern das Mitglied dies bei der Aufnahme in die AGZ nicht entsprechend abgelehnt hat. Wer dem Verein später als ordentliches Mitglied gemäss Abs. 2 dieses Artikels beitreten will oder wer dem Verein als ausserordentliches Mitglied gemäss Abs. 3 dieses Artikels beitreten will, hat ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten.<sup>1</sup>

#### **Art. 5: Pflichten der Mitglieder**

1. Sämtliche Mitglieder sind zur Einhaltung der vorliegenden Statuten, der Statuten sowie der Standesordnung der AGZ und aller weiteren allgemeinverbindlichen Reglemente und Beschlüsse der AGZ verpflichtet und bezahlen die von der Vereinsversammlung beschlossenen Jahresbeiträge.

#### **Art. 6: Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - a. Austritt;
  - b. Wegfall der Mitgliedschaftsvoraussetzungen gemäss Art. 4 Statuten;
  - c. Ausschluss;
  - d. Todesfall.

#### **Art. 7: Austritt oder Ausschluss**

1. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Der Austritt muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.<sup>2</sup>
2. Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch:
  - a. Beschluss des Vorstandes bezüglich der Mitglieder, die den geschuldeten Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht beglichen haben.
  - b. Beschluss der Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes bei Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.
3. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu entrichten, d.h. bei einem Austritt oder Ausschluss unter Jahr erfolgt keine pro-rata temporis Rückerstattung oder Ermässigung.

---

<sup>1</sup> Eingefügt mit Beschluss der Urabstimmung vom 19.5.2021

<sup>2</sup> Geändert mit Beschluss der Urabstimmung vom 19.5.2021

## **Art. 8: Organe des Vereins**

1. Die Organe des Vereins sind:
  - a. die Vereinsversammlung
  - b. der Vorstand;
  - c. die Revisionsstelle, sofern auf die Wahl einer Revisionsstelle gemäss Art. 15 Statuten nicht verzichtet wird.

## **Art. 9: Befugnisse der Vereinsversammlung**

1. Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. In ihre Kompetenz fallen insbesondere:
  - a. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
  - b. Wahl und Abberufung der Delegierten und Ersatzdelegierten<sup>3</sup> in die Delegiertenversammlung der AGZ (je hälftig aus dem Bezirk Horgen und Meilen);
  - c. Wahlvorschlag zuhanden der Delegiertenversammlung der AGZ und Abberufung der Kommissionsmitglieder der AGZ (je hälftig aus dem Bezirk Horgen und Meilen);
  - d. Erlass der Vorschriften für den Notfalldienst;
  - e. Wahl der Revisionsstelle;
  - f. Abnahme der Vereinsrechnung;
  - g. Déchargeerteilung an den Vorstand;
  - h. Festsetzung der von den Mitgliedern zu leistenden Beiträgen;
  - i. Beschlussfassung über die Annahme und Änderung der Statuten;
  - j. Ausschluss von Mitgliedern
  - k. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses; und
  - l. Beschlussfassung über die Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder durch den Vorstand vorgelegt werden.

## **Art. 10: Einberufung der Vereinsversammlung**

1. Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich einmal statt und zwar spätestens sechs Monate nach Schluss des Vereinsjahres, alternierend von den Co-PräsidentInnen der Bezirke Horgen und Meilen organisiert<sup>4</sup>. Ausserordentliche Versammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen
2. Die Einberufung hat bei der ordentlichen Vereinsversammlungen wenigstens 30 Tage, bei ausserordentlichen Vereinsversammlungen wenigstens 10 Tage, vor der Versammlung durch Brief oder E-Mail unter Angabe der Traktanden zu erfolgen.
3. Die Einberufung erfolgt durch die Co-Präsidenten/-innen auf Beschluss des Vorstandes. Die Vereinsversammlung muss ferner einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

---

<sup>3</sup> geändert mit Beschluss der Vereinsversammlung vom 09.04.2024

<sup>4</sup> geändert mit Beschluss der Vereinsversammlung vom 30.03.2023

4. Anträge von Mitgliedern zuhanden der Vereinsversammlung sind bei ordentlichen Versammlungen spätestens 15 Tage, bei ausserordentlichen Vereinsversammlungen spätestens 5 Tage vor der Versammlung schriftlich an die Co-Präsidenten/-innen zu richten.

## **Art. 11: Stimmrecht und Beschlussfassung**

1. An der Vereinsversammlung besitzt jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Statuten nichts anderes vorsehen oder das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorsieht.
2. Ein Beschluss, der mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt, ist erforderlich für Anpassungen der Statuten.
3. Bei der Beschlussfassung über die Décharge, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm oder einer ihm nahestehenden Person und dem Verein, ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.
4. Abstimmungen und Wahlen erfolgen in offener Abstimmung, sofern nicht mindestens ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Stimmabgabe verlangt.
5. Die Urabstimmung ist die Beschlussfassung aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins auf schriftlichem Weg. Eine Urabstimmung erfolgt auf Antrag des Vorstands oder von einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins.
6. Die Delegierten in die Delegiertenversammlung der AGZ werden von ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliedern gewählt.
7. Stimmrechtsvertretungen durch ordentliche Mitglieder sind möglich, wobei ein Mitglied höchstens ein anderes, ordentliches Mitglied vertreten kann. Der/die Vertreter/-in hat sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen.
8. Die Vereinsversammlungen sind zu protokollieren.
9. Die Vereinsversammlung wird im Präsenzmodus durchgeführt. Sollte dies gestützt auf übergeordnete gesetzliche Grundlagen oder ausserordentliche Umstände nicht möglich sein, so kann der Vorstand anordnen, dass die Mitglieder ihre Rechte ausschliesslich auf schriftlichem Weg oder in elektronischer Form ausüben können. Diese schriftliche oder elektronische Stimmrechtsausübung ist spätestens 14 Tage vor der Vereinsversammlung anzukündigen. Die Unterlagen für eine schriftliche bzw. elektronische Abstimmung sind spätestens 7 Tage vor der Versammlung zur Verfügung zu stellen. Die Zustellung der Unterlagen kann per Post oder per E-mail erfolgen. In den Fällen einer schriftlichen oder elektronischen Stimmrechtsausübung findet eine virtuelle Vereinsversammlung am vorgesehenen Sitzungstermin statt, an der die Anträge diskutiert werden. Die Abstimmung erfolgt danach elektronisch an der virtuellen Versammlung oder schriftlich binnen 7 Tagen nach der Versammlung. Der Vorstand zählt bei schriftlicher Stimmabgabe die Stimmen aus und informiert hernach die Mitglieder über das Ergebnis.<sup>5</sup>

---

<sup>5</sup> eingefügt mit Beschluss der Urabstimmung vom 19.05.2021

## **Art. 12: Wahl und Zusammensetzung des Vorstandes; Aufgaben**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens vier<sup>6</sup> ordentlichen Mitgliedern des Vereins, die für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden.
2. Bei einer geraden Anzahl Vorstandsmitglieder stammen diese je hälftig aus den Bezirken Horgen und Meilen, bei ungerader Anzahl stammt maximal ein Mitglied mehr aus dem anderen Bezirk. Wiederwahl ist möglich.
3. Bei unterjährigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes und wenn dadurch weniger als 4 Mitglieder im Vorstand verbleiben oder keine paritätische Verteilung gemäss Art. 12, Absatz 2 mehr vorliegt, müssen die verbliebenen Vorstandsmitglieder eine Ersatzwahl spätestens bei der nächsten regulären Vereinsversammlung durchführen, welche mindestens 40 Tage nach dem Ausscheiden stattfindet. Wenn weniger als 3 Vorstandsmitglieder verbleiben, dann ist eine Ersatzwahl durch die verbliebenen Vorstandsmitglieder vor der nächsten ordentlichen Vereinsversammlung durchzuführen, falls diese mehr als 4 Monate nach dem Rücktritt des drittletzten Vorstandsmitgliedes stattfindet.<sup>7</sup>
4. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er bezeichnet folgende Resorts:
  - a. Zwei Co-Präsidenten/-innen
  - b. Aktuar/in
  - c. Quästor/in
5. Die beiden Co-Präsidenten/-innen stammen aus unterschiedlichen Bezirken (Horgen oder Meilen).
6. In die Kompetenz des Vorstandes fallen insbesondere:
  - a. Vorbereitung und Vorsitz der Vereinsversammlung;
  - b. Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung;
  - c. Beschluss über die Aufnahme und den allfälligen Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
  - d. Behandlung von Anregungen, Anträgen und Beschwerden der Vereinsmitglieder;
  - e. Festsetzung des Geschäftsjahres;
  - f. Aufstellung von Budget und Jahresrechnung;
  - g. Verwaltung des Vereinsvermögens;
  - h. Tätigkeit in Bezug auf die Erfüllung des Vereinszwecks;
  - i. Vertretung des Vereins nach aussen;
  - j. Vollzug der Aufgaben im ambulanten Notfalldienst gemäss den gesetzlichen Bestimmungen und den Reglementen der AGZ.
7. Im Übrigen stehen ihm alle weiteren Befugnisse zu, die nicht zwingend durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.
8. Der Vorstand tagt, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber einmal jährlich.
9. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe von den Co-Präsidenten/-innen die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.

---

<sup>6</sup> geändert mit Beschluss / <sup>6</sup>eingefügt mit Beschluss der Vereinsversammlung vom 30.03.2023

<sup>7</sup> geändert mit Beschluss / <sup>6</sup>eingefügt mit Beschluss der Vereinsversammlung vom 30.03.2023

10. Versammlungen können auch telefonisch oder auf andere geeignete Art, die einen direkten Informationsaustausch ermöglicht, abgehalten werden.
11. Ein Co-Präsident bzw. eine Co-Präsidentin ist Mitglied der kantonalen Präsidentenkommission und orientiert über deren Geschäfte.

#### **Art. 13: Beschlussfassungen des Vorstandes**

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
2. Beschlüsse des Vorstands werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
3. Die Mitglieder des Vorstandes haben in den Ausstand zu treten, wenn Geschäfte behandelt werden, die in Konflikt oder möglicherweise in Konflikt zu ihren eigenen Interessen oder zu den Interessen von ihnen nachstehenden natürlichen oder juristischen Personen stehen.
4. Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren.

#### **Art. 14: Vergütungen und Auslagen**

1. Die Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine Vergütung nach Zeitaufwand nach Massgabe des Entschädigungsreglements der AGZ.
2. Der Verein vergütet den Vorstandsmitgliedern alle angemessenen Auslagen, welche ihnen in Verrichtung ihrer Aufgaben und Pflichten als Vorstandsmitglieder entstanden sind.

#### **Art. 15: Wahl und Zusammensetzung der Delegiertenversammlung und der Kommissionen; Aufgaben**

1. Alle Mitglieder können in die Delegiertenversammlung der AGZ gewählt werden. Die Vereinsversammlung wählt die Delegierten und die Ersatzdelegierten<sup>8</sup> in die Delegiertenversammlung der AGZ. Die Amtsdauer der Delegierten und Ersatzdelegierten<sup>9</sup> beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines oder einer Delegierten, bestimmt der Vorstand einen Ersatz für die verbleibende Amtszeit.
2. Nur ordentliche Mitglieder können in Kommissionen der GAZ und der AGZ gewählt werden.
3. Die Vereinsversammlung macht einen Wahlvorschlag für die Kandidaten für die Kommissionen der AGZ. Die Wahl erfolgt durch die Delegiertenversammlung der AGZ. Die Amtsdauer der Kommissionsmitglieder der AGZ beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

---

<sup>8</sup> geändert mit Beschluss der Vereinsversammlung vom 09.04.2024

<sup>9</sup> geändert mit Beschluss der Vereinsversammlung vom 09.04.2024

Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Kommissionsmitgliedes, bestimmt der Vorstand einen Ersatz für die verbleibende Amtszeit.

4. Die Vereinsversammlung wählt die Mitglieder in die Kommissionen der GAZ. Die Amtsdauer der Kommissionsmitglieder der GAZ beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Kommissionsmitgliedes, bestimmt der Vorstand einen Ersatz für die verbleibende Amtszeit.

#### **Art. 16: Die Revisionsstelle**

1. Sind folgende zwei Kriterien in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren überschritten, so muss der Verein seine Buchführung durch eine von der Vereinsversammlung gewählte Revisionsstelle ordentlich prüfen lassen:
  - a. Bilanzsumme von 10 Millionen Franken;
  - b. Umsatzerlös von 20 Millionen Franken;
  - c. 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt.
2. Sind vorstehende Kriterien nicht erfüllt, so muss dennoch eine Revisionsstelle gewählt werden, welche die Buchführung eingeschränkt prüft, wenn ein Vereinsmitglied, das einer persönlichen Haftung oder einer Nachschusspflicht unterliegt, dies verlangt.
3. Sind die vorstehenden Kriterien nicht erfüllt, kann die Vereinsversammlung auf die Wahl einer Revisionsstelle mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen verzichten.

#### **Art. 17: Vertretung und Zeichnungsberechtigung**

1. Nach aussen wird der Verein durch eine/einen Co-Präsidenten/in gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstands vertreten.

#### **Art. 18: Haftung**

1. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen.

#### **Art. 19: Auflösung und Liquidation**

1. Die Auflösung des Vereins erfordert eine Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Wird die Auflösung beschlossen, so ist die Liquidation vom Vorstand durchzuführen, wenn die Vereinsversammlung nicht besondere Liquidatoren ernennt.
3. Das nach Bezahlung aller Schulden und sonstigen Abgaben und nach Begleichung anderweitiger Verpflichtungen verbleibende Reinvermögen ist einer dem Vereinszweck entsprechenden Bestimmung durch Beschluss der Vereinsversammlung zuzuführen.

#### **Art. 20: Inkrafttreten**

1. Diese Statuten (Neuerlass) wurden an der Vereinsversammlung vom 21. September 2020 beschlossen und treten nach Annahme durch die Vereinsversammlung in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 23. Mai 2000.